Hauptsächlich wegen einer mehrwöchigen Erkrankung des Unterzeichners, aber auch wegen der rechtlichen Schwierigkeit der Sache sind wir mit der Beantwortung Ihrer Anfrage leider sehr in Verzug geraten; wir bitten um Entschuldigung. Telefonisch hat uns Ihr Hauptamtsleiter Herr Wunderlich jedoch mitgeteilt, dass die in Rede stehenden Änderung der Geschäftsordnung nach wie vor aktuell ist. Im übrigen halten wir die Angelegenheit auch allgemein für bedeutsam und planen deshalb, sie im Rahmen der nächsten Kommunalamtsleiterbesprechung im Regierungspräsidium nochmals eingehend zu diskutieren.

Aus der Sicht des Regierungspräsidiums stellt sich die Rechtslage einstweilen wie folgt dar:

Gemäß § 34 Abs.1 S. 3 GemO, an den sich die von der SPD-Fraktion vorgeschlagene Geschäftsordnungs-Regelung erkennbar anlehnt, ist auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen.

Die Verhandlungsgegenstände müssen § 34 Abs.1 S. 4 GemO allerdings zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

Voraussetzung ist zunächst, dass es sich bei dem betreffenden Gegenstand um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt (Verbandszuständigkeit); hierfür bedarf es nicht notwenig einer Verwaltungszuständigkeit der Gemeinde, eine allgemeine Befassungskompetenz ist vielmehr auch dann gegeben, wenn eine Entscheidung den Wirkungskreis der Gemeinde in tatsächlicher Hinsicht berührt. Des weiteren muss der zu behandelnde Tagesordnungspunkt zum Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gehören (Organzuständigkeit).

Weder die Verbands- noch die Organzuständigkeit des Gemeinderats erscheinen im Regelfalle problematisch, soweit der Verhandlungsgegenstand gesellschaftsrechtlich in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung der GmbH fällt; denn insoweit ist die Gemeinde, d.h. in der Regel der Gemeinderat, gemäß § 104 Abs.1 GemO berechtigt, ihren entsandten Vertretern Weisungen zu erteilen.